

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Maschinenfabrik FRÖMAG GmbH & Co. KG

Stand April 2025

## Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Besteller sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch bei laufenden Geschäftsverbindungen im Falle elektronischer oder telefonischer Vertragsabschlüsse. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie im Einzelfall schriftlich von uns bestätigt wurden.
- (2) Der Vertrag kommt erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Bis dahin sind alle Angebote freibleibend und unverbindlich.
- (3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und unserer Bestätigung.
- (4) Die zu Angebot oder Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen oder Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Angaben und Normverweise (z. B. DIN) gelten nicht als Garantien, sondern als Beschreibungen.
- (5) Wir behalten uns das Recht vor, Artikel im Rahmen des Zumutbaren zu ändern oder zu verbessern.
- (6) Eigentum und Urheberrecht an Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen etc. verbleiben bei uns. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.
- (7) Rechte des Bestellers aus dem Vertrag dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung übertragen werden.
- (8) Wir behalten uns vor, bei nach Vertragsschluss eintretenden, nicht vorhersehbaren Änderungen gesetzlicher, behördlicher oder zollrechtlicher Vorschriften oder sonstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, die zu Mehrbelastungen führen (insbesondere Zölle, Einfuhrabgaben, Exportbeschränkungen, CO<sub>2</sub>-Abgaben oder ähnliche Maßnahmen), eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise vorzunehmen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Preisänderung für den Besteller unzumutbar ist. In diesem Fall steht beiden Vertragsparteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

## Pflichten des Bestellers bei Montageleistungen

- (1) Werden Montageleistungen durch uns erbracht, hat der Besteller, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, auf eigene Kosten:
  - a) Hilfspersonal (z. B. Handlanger, Facharbeiter) zu stellen;
  - b) branchenfremde Nebenarbeiten und benötigte Baustoffe bereitzustellen;
  - c) Betriebsmittel (Wasser, Energie, Anschlüsse) bereitzustellen;
  - d) geeignete Lager-, Arbeits- und Sanitärräume zur Verfügung zu stellen;
  - e) rechtzeitig Angaben zu verdeckten Leitungen oder Anlagen bereitzustellen.
- (2) Die zur Montage erforderlichen Lieferteile müssen vor Montagebeginn vorhanden sein, bauliche Vorarbeiten abgeschlossen und der Montageplatz vorbereitet sein.
- (3) Der Besteller bescheinigt dem Montagepersonal wöchentlich die Arbeitszeit sowie den Abschluss der Montage schriftlich.

## Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk/Lager zuzüglich MwSt., Verpackung und Transport.
- (2) Bei Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss behalten wir uns Preisänderungen vor, sofern sich wesentliche Kosten (z. B. Löhne, Rohstoffe, Transport) ändern. Bei Preiserhöhungen über 5 % steht dem Besteller ggf. ein Rücktrittsrecht zu.
- (3) Verpackungsvorgaben sind spätestens vier Wochen vor Versand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Auf schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers versichern wir die Lieferung gegen Transportschäden und andere Risiken.
- (5) Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto fällig. Reparaturrechnungen sind sofort nach Abnahme fällig. Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.
- (6) Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenforderungen aus anderen Verträgen ist ausgeschlossen. Bei demselben Vertragsverhältnis ist Zurückhaltung nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- (7) Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
- (8) Bei Zahlungsverzug darf der Besteller unser Eigentum nicht mehr veräußern und muss es auf Verlangen herausgeben.
- (9) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, vom Vertrag zurückzutreten oder Sicherheiten zu verlangen. Der Besteller kann dies durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder Nationalbank abwenden.
- (10) Wir können gegenüber Forderungen des Bestellers auch bei abweichenden Fälligkeiten aufrechnen.

## Kreditgrundlage

- (1) Voraussetzung für die Belieferung ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Bei negativen Auskünften oder Vermögensverschlechterung (Zahlungseinstellung, Insolvenz etc.) können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Bei Zahlungsverzug dürfen wir Lagerbesuche durchführen und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sichern. Kosten trägt der Besteller.

## Lieferzeiten und Lieferfristen

- (1) Angegebene Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt.

- (2) Lieferfristen beginnen mit der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen Details sowie Eingang vereinbarter Anzahlungen.
- (3) Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend bei Verzug des Bestellers.
- (4) Die Frist gilt als eingehalten bei Versand oder Versandbereitschaft bis zum Fristende.
- (5) Bei Arbeitskämpfen, Mobilmachung, Krieg, behördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Auch Rücktritt ist in solchen Fällen zulässig.
- (6) Im Verzugsfall ist Schadensersatz auf 0,5 % pro Woche, max. 5 % des Lieferwerts begrenzt, außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder höherem nachweisbaren Schaden.
- (7) Verzögerung durch den Besteller führt zu Lagerkosten von mindestens 0,5 % pro Monat. Bei Montageverzögerung trägt der Besteller zusätzliche Reisekosten und Wartezeiten.
- (8) Nach fruchtlosem Fristablauf dürfen wir anderweitig über die Ware verfügen und ggf. neu liefern oder vom Vertrag zurücktreten.

## Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an gelieferter Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen vor.
- (2) Verarbeitung erfolgt für uns. Bei Verbindung mit anderen Waren entsteht Miteigentum entsprechend dem Wertverhältnis.
- (3) Forderungen aus Weiterveräußerung, auch Schadensersatz- oder Versicherungsansprüche, werden in voller Höhe an uns abgetreten.
- (4) Bei Veräußerung mit anderen Waren wird der Anteil unserer Vorbehaltsware abgetreten.
- (5) Bei Verarbeitung mit Waren anderer Lieferanten wird anteilige Forderung entsprechend unserem Miteigentum abgetreten.
- (6) Entsprechendes gilt bei Werkverträgen.
- (7) Bei Kontokorrent gilt die Abtretung für Forderung und Saldo.
- (8) Der Besteller darf abgetretene Forderungen einziehen, solange er seine Verpflichtungen erfüllt.
- (9) Bei Unwirksamkeit vertraglicher Ansprüche gelten gesetzliche Bereicherungsansprüche als abgetreten.
- (10) Der Besteller verpflichtet sich, alle Maßnahmen zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten zu treffen.
- (11) Zugriffe Dritter sind uns sofort anzuzeigen, Kosten trägt der Besteller.
- (12) Rücktransportkosten trägt der Besteller.
- (13) Bei Zahlung per Lastschrift bleiben Rechte bis zur Unwiderruflichkeit bestehen.

## Gefahrenübergang – Mängelhaftung – Schadensersatz

- (1) Die Gefahr geht mit Übergabe an Spediteur oder Frachtführer über, auch bei frachtfreier Lieferung. Bei Lieferverzögerung geht die Gefahr mit Versandanzeige über.
- (2) Für bei Gefahrübergang vorhandene Mängel leisten wir nach Maßgabe folgender Bedingungen Gewähr:
  - a) Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verstoß gegen Rügepflicht schließt Ansprüche aus.
  - b) Wir leisten nach Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei unverhältnismäßigem Aufwand dürfen beide verweigert werden.
  - c) Schlägt Nacherfüllung fehl, kann Rücktritt oder Minderung verlangt werden. Bei unwesentlichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.
- (3) Beschaffungsangaben stellen keine Garantien dar. Herstellergarantien bleiben unberührt.
- (4) Schadensersatz ist ausgeschlossen, außer bei Produkthaftung, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, wesentlichen Vertragspflichten oder Garantien. In diesen Fällen ist der Schadensersatz auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (5) Die Regelungen gelten auch für fehlerhafte Nebenleistungen.
- (6) Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Lieferung (bzw. Abnahme bei Werkverträgen), außer bei Arglist oder Bauleistungen.
- (7) Nacherfüllung verlängert die Verjährung nicht.
- (8) Für fremdveranlasste Arbeiten des Montagepersonals übernehmen wir keine Haftung.

## Schlussbestimmungen

- (1) Wir verarbeiten personenbezogene Daten gemäß DSGVO und BDSG.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern der Besteller Kaufmann ist. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Kaufrechts (UN-Kaufrecht).
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Anstelle unwirksamer Regelungen gilt eine wirtschaftlich möglichst nahekommende wirksame Regelung.